

Bürger- und Ordnungsamt

Öffentliche Bekanntgabe

Öffnungszeiten:

Mo. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
15.00 Uhr bis 17:00

Di. bis Do. 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

E-Mail: buergerundordnungsamt
@magistrat.bremerhaven.de

Aktenzeichen: 91/1 – Corona -

Datum: 11.03.2020

Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen und Menschenansammlungen zur Eindämmung des Coronavirus

Das Bürger- und Ordnungsamt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert, die folgende Allgemeinverfügung:

1. Veranstaltungen (öffentliche und nichtöffentliche) sowie sonstige Menschenansammlungen in der Stadtgemeinde Bremerhaven ab einer Teilnehmerzahl von 1.000 Personen sind ab dem 12. März 2020 bis einschließlich 26. März 2020 verboten.

Postanschrift:
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Hausanschrift:
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27576 Bremerhaven

Internet: www.bremerhaven.de

Konto der Stadtkasse:
Weser-Elbe Sparkasse
IBAN: DE98 2925 0000 0001 1000 09
BIC: BRLADE21BRS

2. Für den Fall der Nichtbeachtung/Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs gem. § 11 ff des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Form angedroht, dass die Besucher/Teilnehmer des Veranstaltungsortes verwiesen werden.

3. Für Veranstaltungen (öffentliche und nichtöffentliche) sowie sonstige Menschenansammlungen in der Stadtgemeinde Bremerhaven mit einer Teilnehmerzahl unter 1.000 Personen gelten ab dem 12. März 2020 bis einschließlich 26. März 2020 die folgenden Auflagen:
 - a. Es muss eine dem Infektionsrisiko angemessene Belüftung des Veranstaltungsortes gewährleistet sein.
 - b. Es müssen ausreichende Möglichkeiten der Händehygiene (Toilettenräume mit Handwaschbecken, Flüssigseife und Einmalhandtüchern) vorgehalten werden.
 - c. Die Teilnehmer müssen vor und während der Veranstaltung aktiv über allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes wie Händehygiene, Abstand halten und Husten- und Schnupfenhygiene informiert werden.

4. Die Veranstalter nichtöffentlicher Veranstaltungen in der Stadtgemeinde Bremerhaven mit einer Teilnehmerzahl von über 250 Personen müssen ab dem 12. März 2020 bis einschließlich 26. März 2020 die Veranstaltung beim Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven anzeigen.

5. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

6. Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt gemäß § 41 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz öffentlich, indem der verfügende Teil ortsüblich bekanntgemacht wird. Abweichend von § 41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüb-

lichen Bekanntgabe als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 11. März 2020 als Tag der Bekanntgabe bestimmt.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Bürger- und Ordnungsamt, H.-Schmalfeldt-Str, Stadthaus 5, Zimmer 223, 27576 Bremerhaven während der allgemeinen Geschäftszeiten kostenfrei eingesehen werden

Die vollständige Allgemeinverfügung kann ab dem 11. März 2020 auch auf der Internetseite:

<https://www.amtliche-bekanntmachungen.Bremerhaven.de>
abgerufen und eingesehen werden.

Begründung

Im Dezember 2019 trat in der Stadt Wuhan/Volksrepublik China erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Die Krankheitsverläufe variieren stark, von symptomlosen Verläufen bis hin zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen.

Das Robert Koch-Institut hat in „Allgemeine Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlungen für Großveranstaltungen“ v. 28. Februar 2020 ausgeführt, „dass Massenveranstaltungen (...) dazu beitragen [können], das Virus schneller zu verbreiten. Daher kann je nach Einzelfall das Absagen, Verschieben oder die Umorganisation von Massenveranstaltungen gerechtfertigt sein, um der vorrangigen Gesundheitssicherheit der Bevölkerung Rechnung zu tragen. (...) Größere Ausbrüche wurden in Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur), Reisegruppen, Gottesdiensten (Südkorea) oder auch Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) beschrieben. Auf Messen, Kongressen oder größeren Veranstaltungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen.“

Das Bundesgesundheitsministerium hat am vergangenen Wochenende ausdrücklich empfohlen, Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern vorerst abzusagen.

Am 29. Februar 2020 wurde auch im Land Bremen der erste Fall bekannt. Seit her steigt die Anzahl der infizierten Personen im Land Bremen. In Bremerhaven hat sich am 10. März 2020 der erste Verdachtsfall bestätigt. Auch in den benachbarten Bundesländern sind bestätigte Fälle aufgetreten. Weiterhin hat sich die Anzahl der insgesamt in Deutschland bestätigten Fälle nach Angaben des Robert Koch-Instituts auf aktuell ca. 1.400 Fälle erhöht. Die Gefahr einer weiteren Verbreitung des Coronavirus hat sich insoweit stark erhöht und dem muss durch geeignete Maßnahmen begegnet werden.

Das Gesundheitsamt Bremerhaven hat dem Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven am 10. März 2020 vorgeschlagen, auf der Grundlage des IfSG Veranstaltungen (öffentliche und nichtöffentliche) sowie sonstige Menschenansammlungen in der Stadtgemeinde Bremerhaven ab einer Teilnehmerzahl von 1.000 Personen zu verbieten und für Veranstaltungen unter 1.000 Teilnehmern Auflagen zu erteilen.

Das Bürger- und Ordnungsamt ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 des IfSG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. 2018, 425) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Dem vorliegenden Bescheid ist ein Vorschlag des Gesundheitsamtes Bremerhaven im Sinne des § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 6 S. 1 IfSG vorausgegangen.

Ziffer 1:

Die Voraussetzungen für das gegenständliche Verbot ergeben sich aus § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG und sind vorliegend gegeben. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, trifft die zuständige Behörde nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz

IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Die Vorschrift umfasst damit alle Zusammenkünfte von Menschen, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Hierzu zählen auch Versammlungen im Sinne des Art. 8 GG (vgl. § 28 Abs. 1 S. 3 IfSG). Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 1. Halbsatz IfSG sind vorliegend erfüllt und es besteht auch eine Erforderlichkeit, sämtliche Veranstaltungen und Ansammlungen für den unter Ziffer 1 benannten Zeitraum zu untersagen.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich zunächst um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Daneben wurden im Land Bremen und weiteren Bundesländern bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Das in Ziffer 1 geregelte Verbot ist auch zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich.

Der Krisenstab des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) hat in seiner zweiten Sitzung die Prinzipien des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Risikobewertung von Großveranstaltungen beschlossen und empfohlen, diese Kriterien unverzüglich bei der Risikobewertung zu berücksichtigen. Nach den Kriterien des RKI ist das Risiko von großen oder schwer verlaufenden COVID-19 Ausbrüchen nach einer Übertragung von SARS-CoV-2 bei einer Veranstaltung von der Zusammensetzung der Teilnehmer, der Art und dem Typ der Veranstaltung sowie der Möglichkeit der Kontrolle im Falle eines Ausbruchs abhängig. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 z. B. durch Husten, Niesen oder den Kontakt mit mild erkrankten oder asymptomatisch infizierten Personen, kann es zu einer Übertragung des Virus von Mensch zu Mensch kommen. Folglich ist ein höheres Risiko jedenfalls dann anzunehmen, wenn eine größere Anzahl von Menschen auf dichtem Raum zusammenkommt, so wie dies bei Großveranstaltungen typischerweise üblich ist. Auf Großveranstaltungen ist die Möglichkeit der Rückverfolgbarkeit von Kontaktpersonen extrem schwierig und es kann unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. Darüber hinaus ist ab einer Teilnehmerzahl von 1.000 Personen davon auszugehen, dass eine zentrale Registrierung der Teilnehmenden, um eine Kontaktpersonennachverfolgung sicherzustellen, praktisch nicht möglich sein wird. Zudem ist bei solchen Veranstaltungen zu erwarten, dass die Teilneh-

menden aus anderen Regionen Deutschlands oder sogar aus anderen Staaten anreisen werden. Darunter werden auch Personen aus Regionen mit einem gehäuften Auftreten von COVID-19-Fällen sein.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, ist das hier verfügte Verbot von Versammlungen mit mehr als 1.000 Besucherinnen und Besuchern erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich.

Das Bürger- und Ordnungsamt verfügt bereits auf der Grundlage der §§ 28 ff. IfSG bei Bekanntwerden von Infizierungen oder Verdachtsfällen die Absonderung in häuslicher Quarantäne oder die Absonderung in einem Krankenhaus. Diese Maßnahmen zielen jedoch auf die Absonderung von Einzelpersonen ab und sind nicht geeignet, mögliche Infizierungen durch von außerhalb anreisenden Personen zu verhindern. Zudem sind diese Maßnahmen nicht gleich geeignet, um dem hohen Verbreitungsrisiko bei Veranstaltungen und Ansammlungen mit vielen Personen zu begegnen.

Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Verfügung unter Ziffer 1 wird zunächst zeitlich eng befristet. Hierdurch wird sichergestellt, dass die nötige Flexibilität im Hinblick auf die weitere Verbreitung des COVID-19 erhalten bleibt.

Darüber hinaus wurde das Verbot unter Ziffer 1 gerade nur auf Veranstaltungen und Ansammlungen mit einer hohen Teilnehmerzahl beschränkt. So ist sichergestellt, dass kleinere Veranstaltungen und Ansammlungen stattfinden können. Dies gilt insbesondere für Versammlungen, die den besonderen Schutz des Art. 8 GG genießen.

Vom Verbot von Veranstaltungen und Ansammlungen mit weniger als 1.000 Teilnehmern wird bisher abgesehen, da davon ausgegangen wird, dass Veranstalter die Hinweise des Robert Koch-Instituts („Allgemeine Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlungen für Großveranstaltungen“ v. 28. Februar 2020) beachten und entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Teilnehmenden vor einer Infizierung umsetzen werden. Es wird sich ausdrücklich

vorbehalten, gegenüber solchen Veranstaltungen und Ansammlungen weitergehende Auflagen zu erteilen oder Verbote auszusprechen, wenn zu erwarten ist, dass die Hinweise des Robert Koch-Instituts keine hinreichende Beachtung finden werden.

Ziffer 2:

Die Androhung unmittelbaren Zwangs ist erforderlich, um sofort und unmittelbar gegenüber trotz des Verbots stattfindenden Veranstaltungen und Ansammlungen vorgehen zu können. Dies ist wiederum erforderlich, um den von Großveranstaltungen ausgehenden Infektionsgefahren wirksam (auch schon im Vorfeld) begegnen zu können.

Ziffer 3:

Die unter Ziffer 3 verfügbaren Auflagen sind erforderlich, um auch bei Veranstaltungen unter 1.000 Teilnehmern das Risiko einer Infektion zu minimieren. Hierzu muss sichergestellt werden, dass eine dem Infektionsrisiko angemessene Belüftung des Veranstaltungsortes gewährleistet ist (Ziffer 3.a.), ausreichende Möglichkeiten der Händehygiene vorgehalten werden (Ziffer 3.b.) und im Vorfeld und während der Veranstaltung die Teilnehmer ausreichend über präventive Maßnahmen des Infektionsschutzes informiert werden (Ziffer 3.c.). Die Auflagen orientieren sich eng an den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts.

Ziffer 4:

Die in Ziffer 4 geregelte Anzeigepflicht ist erforderlich, damit die zuständigen Behörden, von jeglichen Veranstaltungen, bei denen ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht, Kenntnis erlangen und hierdurch in die Lage versetzt werden, die Veranstalter und Teilnehmer über präventive Möglichkeiten der Minimierung der Gefahren einer Infektion zu informieren oder ggf. beschränkende Maßnahmen verhängen zu können.

Ziffer 5:

Die sofortige Vollziehung der Androhung unmittelbaren Zwangs und der Auflagen unter den Ziffern 2 und 4 wird angeordnet. Das unter Ziffer 1 verfügte Verbot ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Ein ggf. eingelegtes Rechtsmittel gegen die unter Ziffer 3 getroffenen Anordnungen hat daher keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung, die auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung gestützt wird, ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da Großveranstaltungen in der Stadtgemeinde Bremerhaven bereits diese Woche stattfinden werden und eine Entscheidung in einem eventuellen Hauptsacheverfahren bei dem erheblichen Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung nicht abgewartet werden kann. Es kann insbesondere nicht hingenommen werden, dass durch das Einlegen von Rechtsmitteln, welche dann aufschiebende Wirkung hätten, das ausgesprochene Verbot nicht umgesetzt werden könnte. Die Infektionsgefahren, die durch das Verbot verhindert werden sollen, könnten sich dann realisieren und der Sinn der ausgesprochenen Beschränkungen liefe somit ins Leere. Gleiches gilt für die Auflagen (Ziffern 3 und 4), da diese darauf ausgerichtet sind, dass für alle stattfindenden Veranstaltungen und Ansammlungen besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind und das Bürger- und Ordnungsamt über alle nichtöffentlichen Veranstaltungen mit mehr als 250 Teilnehmern Kenntnis erlangt. Eine weitere Verbreitung des COVID-19 aufgrund des Nichteinschreitens gegenüber Großveranstaltungen und der Nichtbeachtung der an andere Veranstaltungen und Menschenansammlungen gerichteten Auflagen kann im öffentlichen Interesse nicht hingenommen werden. Das private Interesse eines jeden Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Widerspruchs muss hier in Abwägung zu dem Interesse der Allgemeinheit an der Eindämmung des COVID-19 deutlich zurückstehen.

Ziffer 6:

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende und betroffene Veranstalter- und Personenkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Abs. 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzugeben. Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, indem der 11. März 2020 als Tag der Bekanntgabe bestimmt wird. Dies ist deshalb erforderlich, weil in den nächsten Tagen bereits Großveranstaltungen stattfinden werden und eine Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich ist. Eine frühere Bekanntgabe war nicht möglich, da die Entscheidung auf aktuellen Lageeinschätzungen der beteiligten Einrichtungen und Behörden basiert und diese Einschätzungen jeweils aus aktuellen Erkenntnissen resultieren. Die Entscheidung für das vorliegende Verbot beruht maßgeblich auf diesen aktuellen Erkenntnissen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven, zu erheben.

Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Senator für Inneres, Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragt werden.

Für die Ziffern 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Dadurch entfällt die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Widerspruchs. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann beim Senator für Inneres, Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragt werden.

Herbrig

Amtsleiter